



PERSONAL 2014

WWW.AUREN.DE

SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHE GRENZEN UND SÄTZE

Beitragsbemessungsgrenzen						
	West (alte Bundesländer)		Ost (neue Bundesländer)			
	KV / PV	RV / AV	KV / PV	RV / AV		
Monat	4.050,00 EUR	5.950,00 EUR	4.050,00 EUR	5.000,00 EUR		
Jahr	48.600,00 EUR	71.400,00 EUR	48.600,00 EUR	60.000,00 EUR		
Versicherungspflichtgrenze						
	Allgemeine	Besondere für private KV am 31.12.2002				
Monat	4.462,50 EUR	4.050,00 EUR				
Jahr	53.550,00 EUR	48.600,00 EUR				
Beitragssätze						
RV	AV	PV		KV	Insolvenzgeld-Umlage	Künstlersozialabgabe
18,9%	3,0%	2,05%	2,3% Kinderlose	15,5% (7,3% AG, 8,2% AN)	0,15%	5,2%
Gesetzliche Grenzen						
Minijob – Entgeltgrenze				450,00 EUR		
Gleitzone				450,01 EUR – 850,00 EUR		
Geringverdienergrenze für Auszubildende				325,00 EUR		
Einkommensgrenze für die Familienversicherung				Allgemein: 395,00 EUR Bei Minijobbern 450,00 EUR		
Höchstbeitragszuschüsse zur freiwilligen bzw. privaten Kranken- und Pflegeversicherung						
Private Krankenversicherung				295,65 EUR		
Pflegeversicherung				41,51 EUR		
Pflegeversicherung bei Beschäftigung in Sachsen				21,26 EUR		
Betriebliche Altersvorsorge: Steuerfreier Betrag gemäß § 3 Nr. 63 EStG						
Gesamtes Bundesgebiet 4% RV-BBG West				jährlich 2.856,00 EUR		
Geringfügige Beschäftigung (Mini-Job)						
Entgelt für alle (Neben-)Beschäftigungen zusammen				maximal 450,00 EUR		
RV-Beitrag				15%		
KV-Beitrag				13%		
Steuersatz (pauschal, wenn ohne Lohnsteuerkarte)				2%		
Kurzfristige Beschäftigung						
Begrenzung auf zwei Monate oder 50 Arbeitstage				sozialversicherungsfrei		
Höchstlohn je Arbeitstag, durchschnittlich				62,00 EUR		
Höchstlohn je Arbeitsstunde, durchschnittlich				12,00 EUR		
Steuersatz (pauschal, wenn ohne Lohnsteuerkarte)				25% zzgl. SolZ und KiSt		

SACHBEZÜGE, ZUSCHLÄGE UND ANDERE VORTEILE

Sachbezüge für 2014	monatlich	täglich (1/30)
Freie Verpflegung und Unterkunft	450,00 EUR	15,00 EUR
Freie Verpflegung, davon	229,00 EUR	7,63 EUR
– Frühstück	49,00 EUR	1,63 EUR
– Mittagessen	90,00 EUR	3,00 EUR
– Abendessen	90,00 EUR	3,00 EUR
Freie Unterkunft	221,00 EUR	7,37 EUR

Aufmerksamkeiten

sind Geschenke an Arbeitnehmer, die bis zu einem Wert von 40 EUR steuer- und sozialversicherungsfei sind.

Belegschaftsrabatte

können steuer- und sozialversicherungsfrei bis zu 1.080 EUR im Jahr gewährt werden, wobei vorher ein Abschlag von 4 % vom Endpreis an den Letztverbraucher vorzunehmen ist.

Betriebsveranstaltungen

Bis zu zwei Mal jährlich besteht für übliche Betriebsveranstaltungen (z.B. Sommerfest und Weihnachtsfeier) Steuerfreiheit, wenn sich die Kosten pro Teilnehmer auf maximal 110 EUR inkl. MwSt. belaufen. Neu festgelegt wurde, dass in die Gesamtkosten der Veranstaltung Kosten für Raummiete und z.B. Eventorganisation nicht einberechnet werden müssen. Zudem können Reisekosten zur Anreise zum Veranstaltungsort außen vor gelassen werden. Die Gesamtkosten werden nach Anzahl der Teilnehmer inkl. Gäste und teilnehmende Familienangehörige verteilt. Die bis daher erfolgte Zuordnung der Angehörigen zu den Mitarbeitern entfällt.

Gesundheitsförderung

Folgende Leistungen des Arbeitgebers zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn sind bis zu 500 EUR steuerfrei:

- Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes, z. B. Bewegungsprogramme, Stressbewältigung und Entspannung, Beratung zu Ernährung und Suchtmittelkonsum,
- Betriebliche Gesundheitsförderung, z. B. Rauchfreiheit im Betrieb, Vorbeugung arbeitsbedingter Belastungen des Bewegungsapparats.

Ausgeschlossen sind jedoch die Übernahme von Beiträgen zum Sportverein oder Fitnessstudio. Allerdings wird ein Fitnessstudiokurs, z. B. Rückenschule gefördert. Wir bieten in Kooperationspartnerschaften auch für Sie die richtige betriebliche Lösung an. Selbstverständlich auch für Massagen oder andere Wellnessprogramme nach intensiver Prüfung der steuerlichen Zusammenhänge.

Hinzuverdienst zur Rente

Altersrente: eine betragsmäßige Beschränkung, die zur Kürzung der Altersrente führt, gibt es nicht.

Andere Renten: Es dürfen regelmäßig nur 450 EUR pro Monat hinzuverdient werden, sonst kommt es zur Kürzung der Rente.

Was Sie Ihren Mitarbeitern sonst noch steuer- und sozialabgabenfrei zahlen können:

- Fehlgeldentschädigungen (Mankogelder): bis 16 EUR
- Kindergartengebühren: keine Grenzen, nach Nachweis
- Rabatte auf Waren und Dienstleistungen: bis 1.080 EUR im Jahr
- Darlehen, wenn der Darlehensstand nicht mehr als 2.600 EUR beträgt
- Erstattungen für Handy-/Telefonnutzung: bis 20 EUR Kleinstbetragsregelung mit geringer Nachweispflicht

Umzugskosten

Umzugskostenvergütungen sind steuerfrei, soweit keine höheren Beträge erstattet werden als Werbungskosten abziehbar wären:

Datum des Umzugs	Ledige	Verheiratete	Weitere Personen/ Kinder	Umzugsbedingte Unterrichtskosten für Kinder
ab 01.08.2013	695,00 EUR	1.390,00 EUR	306,00 EUR	1.752,00 EUR

Gutscheine

Die Grenzen wurden erweitert, auch Gutscheine mit Betragsangabe können gewährt werden, wenn nur ein Sachbezug damit eingelöst werden kann, keine Barauszahlung möglich bzw. gestattet ist.

Bruttoentgeltumwandlungen von Sachbezügen

werden deutlich weiter gefasst: so sind z. B. Bruttoentgeltumwandlungen von PKW-Zuzahlungen möglich, d. h. Mitarbeiter können im Rahmen einer Bruttoentgeltumwandlung einen Firmenwagen über ihren Arbeitgeber leasen.

ZUKUNFTSSICHERUNG

Durch zahlreiche Änderungen ist eine gewisse Unsicherheit entstanden. Die Zukunftssicherung stellt sich aktuell wie folgt dar: Aufwendungen für die Zukunftssicherung unterscheiden sich in kein Zufluss bzw. Zufluss von Arbeitslohn.

Kein Zufluss von Arbeitslohn

- Bei Pensionszusagen (lohnsteuerpflichtig sind in diesem Fall die späteren Versorgungsleistungen in Form einer Betriebsrente oder Beamtenpension),
- bei Aufwendungen für eine Rückdeckung,
- bei Zuwendungen an eine Unterstützungskasse (lohnsteuerpflichtig sind in diesem Fall die späteren Versorgungsleistungen in Form einer Betriebsrente oder Beamtenpension).

Zufluss von Arbeitslohn

Steuerfreiheit	Steuerpflicht	
	Lohnsteuerabzug	Pauschalierung
<ul style="list-style-type: none"> - Für Beträge, die der Arbeitgeber aufgrund einer eigenen gesetzlichen Verpflichtung zahlen muss und für gleichgestellte Aufwendungen (§ 3 Nr. 62 EStG) - Für Beträge zu Pensionskassen, Pensionsfonds oder Direktversicherungen (§ 3 Nr. 63 EStG) - Übertragung von Versorgungsanwartschaften auf Pensionsfonds (§ 3 Nr. 66 EStG) - Zuwendungen für eine nicht kapitalgedeckte = umlagefinanzierte Pensionskasse (§ 3 Nr. 56 EStG) 	<ul style="list-style-type: none"> - nach den allgemein geltenden Vorschriften 	<ul style="list-style-type: none"> Mit 20 % für Aufwendungen zu einer - bis zum 31.12.2004 abgeschlossenen Direktversicherung (sogenannte Altzusage) - kapitalgedeckten Pensionskasse, wenn die Versorgungszusage bis zum 31.12.2004 erteilt wurde - nicht kapitalgedeckten Pensionskasse (soweit nicht steuerfrei) - Gruppenunfallversicherung

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der betrieblichen Altersversorgung 2014

Durchführungsweg	Sozialversicherungsrechtliche Behandlung
Pensionskasse/ Direktversicherung	Steuerfreie Zuwendungen sind bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (2014: 2.856 €) beitragsfrei. Pauschal besteuerte Beiträge an Pensionskassen/Direktversicherung sind bis zur steuerlichen Pauschalierungsgrenze beitragsfrei; bei einer Finanzierung der Beiträge über eine Entgeltumwandlung, muss sich die Entgeltumwandlung aber auf Sonderzahlungen (Weihnachtsgeld/Urlaubsgeld) beziehen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 S vEV i.V.m. § 40 b EStG).
Pensionsfonds	Steuerfreie Zuwendungen sind bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (2014: 2.856 €) beitragsfrei. Dies gilt auch für steuerfreie Leistungen eines Arbeitgebers oder einer Unterstützungskasse an einen Pensionsfonds zu Übernahme bestehender Versorgungsverpflichtungen oder -anwartschaften (§ 3 Nr. 66 EStG i.V.m. § 1 Abs. Nr. 10 S vEV).
Direktzusage/Unterstützungskasse	Aufwand des Arbeitgebers, der nicht aus einer Entgeltumwandlung stammt, ist in vollem Umfang beitragsfrei. Aufwand, der aus einer Entgeltumwandlung stammt, ist bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (2014: 2.856 €) beitragsfrei (§ 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).

Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit

Folgende Zuschläge zum Grundlohn sind steuerfrei, wenn sie den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit zuzurechnen sind:

Sonntage	bis 50 %
Gesetzliche Feiertage sowie 31.12. (ab 14 Uhr)	bis 125 %
Weihnachten (24.12. ab 14 Uhr; 25./26.12.) und am 1. Mai	bis 150 %
Nachtarbeit von 20 Uhr bis 6 Uhr, - wenn Arbeitsaufnahme vor 0 Uhr für die Zeit von 0 bis 4 Uhr - ansonsten	bis 40 % bis 25 %

Sonn- und Feiertagszuschläge können nicht kombiniert werden. Eine Kombination von Nachtarbeitszuschlag und Zuschlägen für Sonn- und Feiertagsarbeit ist möglich; es dürfen sich jedoch insgesamt maximal 190 % ergeben. Bei Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlägen herrscht nur für einen Grundlohn von maximal 25,00 EUR/Std. Sozialversicherungsfreiheit.

REISEKOSTEN

Zu den Reisekosten zählen Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten und Reisenebenkosten, die durch eine berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung und außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte veranlasst sind. Die erste Tätigkeitsstätte kann vertraglich definiert werden; Details dazu im Vademecum Reisekosten. Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte können mit 0,03 % pauschaliert werden. Erhalten bleibt der Ansatz, dass weniger häufige Fahrten auch mit 0,002 % pauschaliert werden könnten.

Fahrtkosten

Alle Fahrten aufgrund beruflicher Auswärtstätigkeit, die nicht zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte erfolgen, gehören zu den Reisekosten, welche durch den Arbeitgeber steuerfrei ersetzt werden können.

Höhe der Aufwendungen:

- tatsächliche Aufwendungen für Beförderungsmittel,
- Fahrpreis einschließlich Zuschläge bei öffentlichen Verkehrsmitteln.

Bei Benutzung eines eigenen Fahrzeuges:

- Kilometersatz aus jährlichen Gesamtkosten (Einzelnachweis),
- Kilometerpauschale:

Fahrzeug	Kilometersatz (EUR pro km)
Kraftwagen	0,30
Motorrad oder Motorroller	0,13
Moped oder Mofa	0,08
Fahrrad	0,05
Für jede mitgenommene weitere Person mit Kraftwagen	+ 0,02
Für jede mitgenommene weitere Person mit Motorrad oder Motorroller	+ 0,01

- Außergewöhnliche Kosten (z. B. Unfall, Diebstahl, technische Abnutzung) sind neben den Kilometersätzen zu berücksichtigen.

Verpflegungsmehraufwendungen

- Eintägige Dienstreise mit Abwesenheit von MEHR als 8 Stunden => 12 EUR.
- Mehrtägige Dienstreise mit Übernachtung => 24 EUR, wenn der Arbeitnehmer volle 24 Stunden abwesend ist.
- An- und Abreisetag bei mehrtägiger Dienstreise => 12 EUR, unabhängig von der Abwesenheitsdauer. Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer an diesem Tag, einem anschließenden oder einem vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet.
- Nachtregelung: Wer über 24 Uhr bzw. über 0 Uhr eines Kalendertages beruflich unterwegs ist und dabei nicht übernachtet, bekommt für denjenigen Kalendertag, an dem er überwiegend unterwegs ist, eine steuerliche Verpflegungspauschale von 12 EUR. Davon betroffen sind vor allem Kraftfahrer und Wartungspersonal.

Mahlzeiten für Arbeitnehmer

... aus eigenbetrieblichem Interesse	... anlässlich von Auswärtstätigkeiten	... zur Belohnung
<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsveranstaltung - Arbeitsessen - Bewirtung (z. B. Kunden, im Konzern ...) 	<p>Im Regelfall erfolgt hier der Ansatz der Sachbezugswerte, sofern es sich um eine sogenannte „übliche“ Mahlzeit handelt, d. h. der Wert 60 EUR nicht übersteigt.</p>	<p>Mahlzeiten als Gegenleistung für die Arbeitsleistung müssen mit dem tatsächlichen Wert angesetzt werden.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Es fällt kein geldwerter Vorteil an 	<ul style="list-style-type: none"> - Kürzung der Verpflegungsmehraufwendungen für Frühstück um 4,80 EUR Mittag-/Abendessen um je 9,60 EUR 	<ul style="list-style-type: none"> - Es gilt die Freigrenze von 44 EUR

Mahlzeitengewährung anlässlich Auswärtstätigkeiten

Der Arbeitnehmer wird durch den Arbeitgeber oder Dritte auf seiner Auswärtstätigkeit verpflegt.

Arbeitnehmer geht selbst essen und Arbeitgeber erstattet die Kosten	Verpflegung durch Arbeitgeber oder durch Dritte veranlasst	Auswärtstätigkeit mit Übernachtung
Erstattung bleibt nur im Rahmen der bekannten Grenzen steuerfrei, d. h. bei eintägiger Abwesenheit: 12 EUR für mehr als 8 Stunden Abwesenheit. Bei mehrtägiger Abwesenheit: 12 EUR für den An- und Abreisetag, 24 EUR bei mindestens 24 Std. Abwesenheit.	<ul style="list-style-type: none"> - Volle Kostenübernahme durch Arbeitgeber ist zulässig. - Es kann KEIN geldwerter Vorteil mit dem Sachbezugswert mehr angesetzt werden. - Bei zusätzlichem Ersatz von Verpflegungsmehraufwendungen erfolgt die Kürzung für Frühstück um 4,80 EUR, für Mittag-/Abendessen um je 9,60 EUR 	Prinzip: die reinen Übernachtungskosten sind erstattungsfähig. Kosten für Frühstück = Verpflegung muss gekürzt werden.
Weitere Erstattungen in Höhe von 12 EUR / 24 EUR können mit 25% pauschalversteuert werden.	Beruflich veranlasst im Interesse des Arbeitgebers. <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer die Übernahme der Kosten arbeitsrechtlich zugesagt. - Rechnung ist auf den Arbeitgeber ausgestellt. 	Übernahme durch Arbeitgeber = Kosten für Frühstück muss beim Verpflegungsmehraufwand mit 4,80 EUR gekürzt werden.

Anwendbarkeit des Kündigungsschutzes (KüSchG)

Erst bei Bestehen des Arbeitsverhältnisses länger als 6 Monate (§ 1 Abs. 1 KüSchG) und bei einer Größe des Betriebs (§ 23 Abs. 1 KüSchG) von entweder mehr als fünf Arbeitnehmern (für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis vor dem 31.12.2003 begonnen hat) bzw. mehr als 10 Arbeitnehmern (für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis nach dem 31.12.2003 begonnen hat).

GESETZLICHE KÜNDIGUNGSFRISTEN

Beschäftigungsdauer	Kündigungsfrist	Kündigung
Probezeit nach Vereinbarung (max. 6 Monate)	2 Wochen	jeden Tag
Bis 2 Jahre	4 Wochen	zum 15. oder Monatsende
2 bis 5 Jahre	1 Monat	zum Monatsende
5 bis 8 Jahre	2 Monate	zum Monatsende
8 bis 10 Jahre	3 Monate	zum Monatsende
10 bis 12 Jahre	4 Monate	zum Monatsende
12 bis 15 Jahre	5 Monate	zum Monatsende
15 bis 20 Jahre	6 Monate	zum Monatsende
20 Jahre und mehr	7 Monate	zum Monatsende

SOZIALVERSICHERUNGSTERMINE 2014

	Jan.	Feb.	Mrz.	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Sozialversicherung: 1. Datenübermittlungstermin der SV-Beiträge für den laufenden Monat												
Monatszähler	27.	24.	25.	24.	23.	24.	25.	25.	24.	24.* 27.	24.	19.
Sozialversicherung: drittletzter Banktag = Fälligkeitstag der SV-Beiträge für den laufenden Monat												
Monatszähler	29.	26.	27.	28.	27.	26.	29.	27.	26.	28.* 29.	26.	23.

* In den Bundesländern, in denen der 31.10. ein Feiertag ist, verschiebt sich der 1. Datenübermittlungstermin der SV-Beiträge auf den 24.10. und die Fälligkeit auf den 28.10.